

Staats- und Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt ist und zur Zeit weder die Gemeinde Baar noch die Gemeinde Zug von ihm verlangt, daß er von einer nichtstimmberechtigten Person die Kopfsteuer an eine dieser Gemeinden bezahle, vielmehr die Gemeinde Baar seine diesfällige Reklamation als begründet anerkannt hat, so erscheint die Beschwerde bezüglich des ersten Punktes, nämlich der Frage, ob auch nichtstimmberechtigte Einwohner zur Bezahlung einer Kopfsteuer an die Gemeinden angehalten werden können, mit Bezug auf den Rekurrenten gegenstandslos und daher letzterer zu einer Beschwerde in dieser Hinsicht nicht legitimirt.

2. Was den zweiten Beschwerdepunkt betrifft, so bezieht sich das Gesetz vom 1. Juni 1876 seinem klaren Inhalte nach ausschließlich auf die Staatssteuern und keineswegs auf die Gemeindesteuern. Es ist daher die Behauptung, daß dieses Gesetz eine allgemein gültige, auch für die Gemeindesteuern verbindliche Interpretation des Art. 13 der zuger'schen Staatsverfassung enthalte, vollständig unrichtig und kann sich vielmehr lediglich fragen, ob die von der Gemeinde Zug für das Jahr 1878 dekretirte Kopfsteuer nicht gegen jenen Art. 13, insofern derselbe von einem mäßigen Beitrag an die öffentlichen Lasten spricht, verstöße. Nun muß aber diese Frage verneint werden, indem eine Kopfsteuer von 3 Fr. offenbar nicht als eine unmäßige oder übermäßige bezeichnet werden kann.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

116. Urtheil vom 28. Dezember 1878 in Sachen
Bäbi.

A. Am 30. Oktober 1878 zeigte der Gemeinderath Kerns dem Maria Bäbi in Gamatt an, daß sein achtjähriges Mädchen in der Deschwandenschen Anstalt in Kerns untergebracht werden solle. Gemäß dieser Verfügung brachte Bäbi sein Kind in jene An-

stalt; gleichzeitig rekurrierte er aber an das Bundesgericht, indem er vorbrachte: Nach allen kantonalen Gesetzen könne die Wegnahme und besondere Versorgung eines Kindes durch Erziehungsbehörden nur in Folge einer Verurtheilung oder einer Bevormundung angeordnet werden. Gegen ihn liege aber durchaus nichts derartiges vor und es qualifiziere sich deshalb die Maßregel des Gemeinderathes geradezu als eine eclatante Gesetzes- und Verfassungsverletzung, speziell des § 9 der Obwaldnerverfassung, welcher die persönliche Freiheit garantire. Es dürfe sich die Behörde nicht willkürlich und entgegen der väterlichen Gewalt der Person eines Kindes bemächtigen, wo nicht eine verfassungs- oder gesetzmäßige Berechtigung dazu statuiert sei, was vorliegend nicht zutreffe.

M. Bäbi stellte daher den Antrag, daß die gegen ihn getroffenen Anordnungen der Gemeindebehörde von Kerns bezüglich seines Töchterchens unter Kostens- und Entschädigungsfolge aufgehoben werden.

B. Randamann und Regierungsrath des Kantons Unterwalden ob dem Wald trugen auf Abweisung der Beschwerde an. Sie brachten eine Reihe von Zeugnissen dafür bei, daß M. Bäbi die Unterhaltung und Erziehung seines Kindes gröblich vernachlässige, und bemerkten im Wesentlichen: Die Unterbringung des Töchterchens des Rekurrenten in der Deschwandenschen Anstalt sei auf Anordnung des Regierungsrathes erfolgt. Diese Anstalt, welche eine Stiftung der Familie Deschwanden sei, bestehe aus einem schönen geräumigen Wohnhause im Dorfe Kerns, in welchem sich auch die öffentliche Schule befinde, und werde von Theodostianischen Schwestern geleitet. In dieser Anstalt finden Mädchen theils unentgeltlich, theils gegen ein geringes Kostgeld, gute Pflege, Nahrung und Erziehung.

Der Art. 9 der Verfassung könne natürlich nicht angerufen werden gegen Bevormundung eines Familienvaters oder seiner Kinder. Nun sei aber dem Rekurrenten die väterliche Vormundschaft über seine Kinder wirklich entzogen worden, kraft Art. 14 des Gesetzes über das Vormundchaftswesen vom 24. April 1864, welcher laute: „Wenn der Vater seine väterliche Pflicht „nicht erfüllt, die Unterhaltung und Erziehung der Kinder

„gröblich vernachlässigt... so ist der Gemeinderath berechtigt und verpflichtet, ihm die väterliche Vormundschaft zu entziehen, und die Kinder unter obrigkeitliche Vormundschaft zu stellen.“ Es habe demnach der Vormund und nicht mehr M. Wäbi über dessen Kinder und deren Versorgung die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die Unterbringung eines unmündigen Kindes in einer Erziehungsanstalt kann wohl niemals als ein verfassungswidriger Eingriff in die persönliche Freiheit desselben betrachtet werden, und zwar in dem Falle, wo sie von einer Behörde angeordnet wird, so wenig als in dem Falle, wo sie von dem Vater, als dem Inhaber der elterlichen Gewalt, ausgeht. Sie erscheint vielmehr als eine Erziehungsmaßregel, welche demjenigen zu steht, der sich in dem Besitze der Vormundschaft über das Kind befindet. Im vorliegenden Falle ist nun dem Rekurrenten kraft gesetzlicher Bestimmung die elterliche Gewalt über sein Kind entzogen und letzteres unter öffentliche Vormundschaft gestellt worden, so daß die Berechtigung der Vormundschaftsbehörden zur Erlassung der angefochtenen Verfügung keinem begründeten Zweifel unterliegen kann. Die Frage, ob zur Entziehung der väterlichen Gewalt hinreichender Grund vorhanden gewesen sei, entzieht sich, da es sich lediglich um die Anwendung kantonaler Gesetze handelt, der Beurtheilung des Bundesgerichtes. Immerhin kann aber gesagt werden, daß nach den beigebrachten Zeugnissen jene Maßnahme als eine wohlbegründete und der hierorts dagegen erhobene Refurs als ein leichtfertiger erscheint.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.
2. Dem Rekurrenten ist eine Gerichtsgebühr von zwanzig Franken auferlegt.



Fünfter Abschnitt. — Cinquième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Auslande.

Traité de la Suisse avec l'étranger.



Staatsverträge über civilrechtliche Verhältnisse.

Rapports de droit civil.

Vertrag mit Frankreich vom 15. Juni 1869.

Traité avec la France du 15 juin 1869.

117. Urtheil vom 2. November 1878 in Sachen
Neusch.

A. August Neusch von Gorb kehrte im Jahre 1877 nach langjähriger Wanderschaft nach Hause zurück und kaufte von einem gewissen Bogt in Göttingen ein Heimwesen. Nachher begab er sich wieder in's Ausland, und da er sich weigerte, den abgeschlossenen Kauf zu erfüllen, so wurde er von der Konkursmasse des inzwischen zahlungsunfähig gewordenen Bogt vor dem thurgauischen Bezirksgericht Kreuzlingen, als forum contractus, auf Erfüllung belangt.

B. Hierüber beschwerte sich August Neusch beim Bundesgerichte. Er stellte das Gesuch, daß die Verfügung des Bezirksgerichtspräsidiums Kreuzlingen, durch welche die Klage anhand genommen worden, aufgehoben und die Konkursmasse Bogt auf den Gerichtsstand in Belfort verwiesen werde, und führte zur Begründung an: Die angehobene Klage sei eine persönliche und gehöre daher sowohl nach Art. 59 der Bundesverfassung als nach den Bestimmungen der zwischen Frankreich und der Schweiz ab-